1. Einleitung

Im Heimatverein sind auch Kinder und Jugendliche ein Bestandteil unserer Vereinsarbeit. Ihre Sicherheit, ihr Wohlbefinden und ihre Rechte sind uns ein besonders wichtiges Anliegen.

Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle anwesenden Erwachsenen ihre Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ernst nehmen, haben wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt.

Dieses Konzept dient dazu, klare Richtlinien für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung zu geben.

2. Zielsetzung des Kinderschutzkonzepts

Das Kinderschutzkonzept verfolgt folgende Ziele:

- Schutz der Kinder und Jugendlichen: Prävention von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung.
- Sensibilisierung der Verantwortlichen: Alle tangierten Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer werden für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und erhalten klare Verhaltensregeln.
- **Vertrauensvolle Kommunikation:** Förderung einer offenen und sicheren Atmosphäre, in der sich Kinder und Jugendliche jederzeit Unterstützung holen können.
- **Klare Handlungswege:** Im Falle eines Verdachts auf Missbrauch oder Gewalt sollen alle Beteiligten wissen, wie sie sich verhalten müssen und an wen sie sich wenden können.

3. Verantwortung und Zuständigkeiten

3.1 Vereinsleitung

Der Vorstand des Heimatvereins trägt die Gesamtverantwortung für das Kinderschutzkonzept. Er ist dafür zuständig, dass alle <u>tangierten</u> Personen – hier insbesondere die Gruppen-leiterinnen únd ggf. Gruppenleiter - regelmäßig in Kinderschutzfragen geschult werden und dass das Konzept in der Praxis umgesetzt wird.

3.2 Prävention auch durch die Vereinskultur

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist unter anderem die Verankerung der entsprechenden Werte und Haltungen in die Vereinskultur. Auch deshalb ist die Vereinskultur des Heimatvereins grundsätzlich auf einen respektvollen und wert-schätzenden Umgang miteinander ausgerichtet.

Darüber hinaus positioniert sich der Heimatverein eindeutig gegen jede Form von Gewalt und Sexismus (Diskriminierung, sexualisierte Sprache und Darstellungen usw.).

3.3 Gruppenleiter und Betreuer

Die Gruppenleitenden sind direkte Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen. Sie sind verpflichtet, sich **regelmäßig** fortzubilden und Verantwortung für das Wohl der Kinder in ihrer Gruppe zu übernehmen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die festgelegten Verhaltensregeln eingehalten werden und dass im Falle eines Vorfalls die entsprechenden Schritte eingeleitet werden.

3.3.1 Eignung der Mitarbeitenden

Der Verein verpflichtet sich, die Eignung von Mitarbeitenden gewissenhaft zu prüfen und die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein deutlich zu machen.

Zu Beginn der Tätigkeit/Anstellung besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (siehe § 72a KJHG). Das Zeugnis muss spätestens alle 3 Jahre aktualisiert werden. Die Kosten für eine Zeugnisausstellung trägt der Heimatverein.

Alle Mitarbeitenden sollen zudem regelmäßig im Bereich Kinderschutz informiert, geschult und ggf. fortgebildet und somit qualifiziert werden. Sie sollen befähigt werden, in Krisen- und Verdachtsfällen angemessen zu handeln und präventiv zu agieren.

> siehe hierzu auch Punkt 4.1.

Alle Maßnahmen haben Folgendes zum Ziel:

Die Mitarbeitenden verstehen sich – über ihren jeweiligen Verantwortungsbereich und über ihre Tätigkeit im Verein hinaus – als Vorbilder bei der Einhaltung der genannten Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Alle Mitarbeitenden sind zudem stets aufmerksam für das Geschehen im Verein und positionieren sich umgehend bei Nichteinhaltung der Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Alle Mitarbeitenden übernehmen die Verantwortung für die Gewährleistung der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

Eine "Atmosphäre der Aufmerksamkeit" soll darüber hinaus dafür sorgen, dass potenzielle Täter*innen (Gewalt, Missbrauch) keinerlei Raum und Toleranz für die Ausübung ihrer Vorhaben vorfinden.

Diese Atmosphäre basiert dabei <u>nicht</u> auf gegenseitiger Kontrolle, sondern auf Klarheit und Aufmerksamkeit im Miteinander, sowie auf Transparenz und Austausch.

3.4 Jugendschutz

Alle "Beteiligten" halten sich zu jedem Zeitpunkt an das Jugendschutzgesetz. Sie sind den Kindern und Jugendlichen entsprechend gute Vorbilder und klären bei Bedarf über mögliche Gefahren im Sinne des Jugendschutzes auf (z.B. bei Rauchen, Alkohol, Drogen, Medien etc.).

3.5 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Kinderschutz beginnt mit Präventionsarbeit. Zum einen bedarf es einer umfassenden Aufklärung und Schulung aller erwachsenen Beteiligten, zum anderen bedarf es aber ebenso einer Stärkung der Selbstbehauptungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Mädchen und Jungen sollen z.B. gestärkt werden durch:

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation z.B. durch aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit, offene Kommunikation, Möglichkeiten der Mitteilung von Meinungen etc.

3.6 Kinder und Jugendliche

Auch die Kinder und Jugendlichen haben eine Verantwortung, sich an die Regeln zu halten und sich bei Unwohlsein oder Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt an vertraute Erwachsene zu wenden.

4. Präventionsmaßnahmen

4.1 Schulungen und Fortbildungen

Alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter müssen regelmäßig an Schulungen teilnehmen, die ihnen das nötige Wissen und die Sensibilität für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen vermitteln. Themen dieser Schulungen umfassen zum Beispiel:

- Früherkennung von Anzeichen für Missbrauch oder Gewalt
- Umgang mit belastenden Situationen
- Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen
- Rechte von Kindern und Jugendlichen

Regelmäßige Weiterbildung bedeutet, dass mindestens 1 x alle 2 Jahre an einer Fortbildungs- bzw. Auffrischungsveranstaltung teilgenommen werden muss.

4.2 Verhaltensregeln

Es werden klare Verhaltensregeln für alle Erwachsenen im Verein festgelegt, um eine sichere und respektvolle Umgebung zu gewährleisten.

Folgende wesentliche Verhaltensrichtlinien gelten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

• Keine Anwendung jeglicher Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt

- Kinder und Jugendliche werden nicht beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache (z.B. anzügliche Sprüche, Witze, etc.) ausgesetzt. Diskriminierende Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc. sind tabu.
- Kinder werden grds. nicht in den Privatbereich mitgenommen, es sei denn, dass dieses im Kollektiv und auch mit den Eltern vorher so vereinbart worden ist
- Keine Geheimnisse mit Kindern: Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden
- Bild- und Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen werden nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Kindes, der/-s Jugendlichen und der Eltern gemacht und das Datenschutzgesetz wird eingehalten
- Transparenz im Handeln. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person im Betreuerteam abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen. Im Bedarfsfall kann auch die Verbindungsperson vom Vorstand, oder der gesamte Vorstand einbezogen werden

4.3 Aufsichtspflicht

Alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sind dafür verantwortlich, während der Gruppenstunden und bei Veranstaltungen jederzeit die Aufsicht über die Kinder zu gewährleisten. Die Aufsichtspflicht umfasst auch das Verhalten auf Fahrten oder bei Ausflügen.

5. Intervention bei seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Klare Haltung: Wichtig sind u.a. Offenheit gegenüber diesem Thema, Ehrlichkeit, wenn es um einen Fall im eigenen Verein geht, Wachsamkeit
- Ruhe bewahren: überhastetes, bzw. voreiliges Eingreifen kann schaden
- Beachtung der Handlungsschritte im Verdachtsfall
- Konsequentes Eingreifen bei bestätigtem Verdacht und in Notfällen
- Prävention: bei Bedarf präventiv mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, ggf. in Kooperation mit Fachkräften
- Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- Nutzung der Beratungs- und Hilfeangebote im Bedarfsfall

Im Folgenden werden die Handlungsschritte im Verdachtsfall erläutert:

a) Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein <u>sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung</u> notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ansprechpartner*in für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist die/der Kinderschutzbeauftragte.

Die Äußerungen von Opfern oder Zeug*innen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

Dem betroffenen Kind, bzw. dem/der Jugendlichen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

b) Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich wird bei Bedarf mit externen Fachstellen (z.B. Jugendämter, Beratungs-stellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem/der Betroffenen getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

c) Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist hierbei die Kinderschutzbeauftragte des Heimatvereins zu informieren.

d) Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem/der Betroffenen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person "suspendiert" werden.

e) Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte zu einem vereinsinternen Vorfall vor, sind grundsätzlich bei Relevanz die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

f) Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung sollte auf jeden Fall vermieden werden!

g) Kommunikationsstrukturen

Der/die Betroffene und ggf. die Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise.

Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle tangierten Personen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die betroffenen Personen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten.

6. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

6.1 Partizipation und Mitbestimmung

Es ist uns wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen aktiv in das Kinderschutzkonzept einbezogen werden. Sie sollen wissen, welche Rechte sie haben und wie sie sich bei Problemen oder Unsicherheiten an Vertrauenspersonen wenden können.

6.2 Vertrauenspersonen für Kinder

Jedes Kind soll eine feste Vertrauensperson im Verein haben, die es im Fall der Fälle ansprechen kann. Dies kann ein Gruppenleiter oder eine andere Person sein. Der Vorstand des Heimatvereins bestimmt per Beschluss, wer diese Person ist.

7. Kinderschutzbeauftragte*r des Heimatvereins

Der Heimatverein benennt mindestens eine/n Beauftragte*n für den Kinderschutz mit folgenden Kernaufgaben:

- sie/er ist die/der "benannte" vertrauensvolle*r Ansprechpartner*in für **alle** Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/Angehörige und sonstige Personen), aber auch für externe Personen und Institutionen
- sie/er kümmert sich <u>federführend</u> um die Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen und koordiniert die notwendigen Prozesse und Vorgehensweisen
- sie/er ist bei der (Neu-) Auswahl von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern mit einzubinden

- sie/er sorgt dafür, dass die regelmäßigen Weiterbildungen siehe hierzu auch Punkt 4.1 umgesetzt bzw. die Fristen beachtet und eingehalten werden.
- sie/er ist zuständig für die öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventions-Maßnahmen, dieses gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen

Der Heimatverein Drensteinfurt hat per Beschluss vom 10.02.2025 Susanne Lenz, Peter-Weier Str. 2 in 48317 Drensteinfurt als "Kinderschutzbeauftragte" bestimmt.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des Kinderschutzkonzepts. Alle Informationen, die im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt stehen, werden vertraulich behandelt und nur an die relevanten Stellen weitergegeben. Es wird dafür gesorgt, dass personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt werden.

9. Evaluation und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen und rechtliche Vorgaben angepasst. Die Vereinsleitung wird jährlich eine Evaluierung des Konzepts durchführen und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen, um die Sicherheit und den Schutz der Kinder weiterhin zu gewährleisten.

10. Notfallnummern und Ansprechpartner

Im Falle von akuten Notfällen oder Verdacht auf Missbrauch stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Kinderschutzbeauftragte des Heimatvereins: Susanne Lenz, Tel. 02508-9574 oder 0178 511 588 6
- Jugendamt Drensteinfurt: 02508 995 -0
- Jugendamt Kreis Warendorf: 02581 53 5101
- Deutscher Kinderschutzbund Kreis Warendorf: 02581 7894662
- Polizei: 110
- Beratungsstellen für Missbrauch: z.B. die bundesweite Hilfe-Nummer 0800 22 55 530
- Des Weiteren gibt es diverse Informations- und Anlaufquellen im Internet

11. Schlusswort

Das Kinderschutzkonzept stellt sicher, dass alle Kinder und Jugendlichen im Heimatverein in einem geschützten und respektvollen Umfeld aufwachsen können. Durch Prävention, Sensibilisierung und klare Handlungswege im Falle eines Verdachts wird das Wohl der Kinder stets im Mittelpunkt stehen.

Wir setzen uns gemeinsam dafür ein, dass jedes Kind in unserem Verein sicher ist und sich in unserer Gemeinschaft wohlfühlen kann.